

BGer 2C_374/2022 vom 30. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_374_2022

FR: TF 2C_374/2022 du 30 août 2023

IT: TF 2C_374/2022 del 30 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten, oberen kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG), die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fällt. Ob es sich beim angefochtenen Urteil des Obergerichts vom 28. April 2022 um einen End- oder Vor- bzw. Zwischenentscheid handelt (vgl. Art. 90 und 93 BGG), braucht nicht abschliessend geklärt zu werden, zumal auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ohnehin nicht einzutreten ist, wie im Nachfolgenden aufzuzeigen ist.

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 ; 138 I 274 E. 1.6 m.H.). Sodann prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es gilt insofern eine qualifizierte Rügepflicht (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2). Enthält ein Rechtsbegehren überhaupt keine hinreichende Begründung, tritt das Bundesgericht darauf nicht ein. Die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein, die innert der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist (BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

E. 1.3

Trotz Gelegenheit zur Verbesserung entspricht die vorliegende Beschwerde den oben dargelegten Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 1.3.1

Streitgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren bildete die Frage, ob die bei der Kontrolle des Veterinäramts beigezogene Kantonspolizei zur Protokollführung verpflichtet war bzw. ob auf ein entsprechendes Ersuchen von A._____ um Protokollierung sowie

anschliessende Akteneinsicht zu Recht nicht eingetreten wurde. Die Vorinstanz hielt zusammengefasst fest, dass die Rekursinstanz das Schreiben der Kantonspolizei vom 9. Oktober 2020 zu Recht nicht als Verfügung qualifiziert habe und sie deshalb mangels Anfechtungsobjekt auch zu Recht nicht auf den Rekurs des Beschwerdeführers eingetreten sei. Bereits deshalb müsse seine Beschwerde abgewiesen werden. Zusätzlich erwoگ die Vorinstanz im Rahmen einer Eventualbegründung, dass ein Verstoss gegen die Aktenführungspflicht durch die Kantonspolizei zu verneinen sei (angefochtenes Urteil E. 2 und 3).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdebegründung weder mit den Ausführungen zur Eintretensfrage noch mit der Eventualbegründung der Vorinstanz näher auseinander. Stattdessen bringt er vor, die Vorinstanz hätte die Zuständigkeit der Rekursinstanz prüfen und deren Entscheidung wegen Unzuständigkeit aufheben müssen. Das Veterinäramt habe bei der Kontrolle, zu welcher die Kantonspolizei beigezogen worden sei, als Strafverfolgungsbehörde gehandelt, weshalb die Zuständigkeit der Unterinstanz nicht gegeben gewesen sei. Er habe bereits vor der Vorinstanz ausgeführt, warum das Veterinäramt nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Strafverfolgungsbehörde, deren Handeln sich an der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) auszurichten habe, gehandelt habe. Indem die Vorinstanz die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Zuständigkeit der Unterinstanz unterlassen habe, habe sie die Begründungspflicht verletzt und eine formelle Rechtsverweigerung begangen (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV).

E. 1.3.3

Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer indes nicht rechtsgenügend und innerhalb des Streitgegenstands auf, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt:

Der Beschwerdeführer begründet die Rüge einer Gehörsverletzung nicht ausreichend. Insbesondere legt er nicht dar, inwieweit die Frage der angeblich fehlenden Zuständigkeit der Rekursinstanz entscheidungswesentlich sein soll (vgl. BGE 145 IV 99 E. 3.1; 143 III 65 E. 5.2 ; 136 I 229 E. 5.2), zumal die Rekursinstanz - wenn auch aus anderen Gründen - ohnehin nicht auf den Rekurs eingetreten war und die Vorinstanz diesen Nichteintretensentscheid bestätigt hat (vorstehende E. 1.3.1). Ebenso wenig legt der Beschwerdeführer dar, inwiefern diesbezüglich eine formelle Rechtsverweigerung vorliegen soll.

Darüber hinaus zeigt der Beschwerdeführer auch nicht rechtsgenügend auf, inwiefern die Vorinstanz anderweitig eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG begangen haben soll, indem sie sich nicht näher zur Zuständigkeit der Rekursinstanz bzw. zur Frage, ob das Veterinäramt als Straf- oder Verwaltungsbehörde gehandelt habe (vgl. hierzu Urteil 2C_479/2022 vom 27. Juni 2023 E. 7), geäussert hat. Mit dem Hinweis, die Prüfung der Zuständigkeit der Rekursinstanz hätte durch die Vorinstanz von Amtes wegen erfolgen müssen, genügt er den Begründungsanforderungen jedenfalls nicht.

E. 1.4

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.